



Liestal, 23. März 2016/Ne

Landratssitzung vom **14. April 2016**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2016/045** - **Motion von Dieter Epple**

Titel: Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

- Die Motion spricht ein sehr komplexes Thema an, nämlich die Besteuerung von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, die gemeinsam das Sorgerecht für ihre Kinder ausüben. In diesem Zusammenhang sind aber auch die unverheirateten Eltern zu erwähnen, die mit ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben (Konkubinatspaare); auch hier sind die steuerlichen Regeln nicht immer einfach nachzuvollziehen.
- Bei der Besteuerung der erwähnten Konstellationen stellen sich Fragen wie die Gewährung resp. Zuordnung des Vollsplittingtarifs, des Kinderabzugs oder des Drittbetreuungskostenabzugs. Die Antworten dazu sind wiederum abhängig davon, ob z.B. Alimentenzahlungen geleistet werden oder wo sich das Kind zur Hauptsache aufhält. Allein auf das (gemeinsame) Sorgerecht abzustellen, genügt aus steuerlicher Sicht nicht in jedem Fall.
- Der Regierungsrat lehnt es ab, den Vorstoss als Motion entgegen zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Komplexität der Fragestellungen und der Vielzahl der tatsächlichen Lebensverhältnisse ist er aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, damit eine Auslegeordnung zur Familienbesteuerung gemacht werden kann. Dabei sollen auch die steuerlichen Regelungen beim Bund und ausgewählten Kantonen untersucht und mit dem Kanton Basel-Landschaft verglichen werden. Aufgrund dieser Berichterstattung kann dann entschieden werden, wo und in welchem Ausmass tatsächlich Handlungsbedarf besteht.